

# **Geschäftsordnung**

## **des Gemeindegemeinderats der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rastede**

beschlossen am 25. September 2024

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

### **§ 1**

(1) Der Gemeindegemeinderat versammelt sich in der Regel monatlich, mindestens aber jeden zweiten Monat.

(2) Der Vorsitzende hat den Gemeindegemeinderat unverzüglich einzuladen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

### **§ 2**

(1) Der Gemeindegemeinderat kann aus seiner Mitte zur Führung der laufenden Geschäfte nach seinen Weisungen und zur Vorbereitung der Beschlüsse einen Kirchenvorstand berufen, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu fünf Mitgliedern des Gemeindegemeinderates besteht.

(2) Sind in einer Gemeinde mehrere Seelsorgebezirke gebildet, so soll jeder Seelsorgebezirk im Kirchenvorstand angemessen vertreten sein.

### **§ 3**

(1) <sup>1</sup> Der Kirchenvorstand bereitet die Sitzung des Gemeindegemeinderates vor und stellt die Tagesordnung auf. <sup>2</sup> Ist kein Kirchenvorstand berufen worden, ist der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates zuständig. <sup>3</sup> Die Beratungsgegenstände müssen aus der Tagesordnung zu erkennen sein. <sup>4</sup> Unter Tagesordnungspunkt »Verschiedenes« dürfen nur Anregungen, Hinweise und Kenntnismnahmen erfolgen.

(2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Gemeindegemeinderates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und – soweit erforderlich – unter Übersendung von Unterlagen mindestens acht, in Eilfällen drei Tage vor der Sitzung ein.

(3) Der Ort und der Termin der Sitzung sind in der Einladung anzugeben.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Gemeindegemeinderat nicht zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen wird.

### **§ 4**

(1) Die Sitzungen des Gemeindegemeinderates werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit der Bitte um Segen geschlossen.

(2) Die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates sind in einer Form, die seiner kirchlichen Aufgabe gemäß ist, zu führen.

### **§ 5**

(1) Die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates sind öffentlich, wenn der Gemeindegemeinderat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

(2) <sup>1</sup> Über die Verhandlungen in nicht öffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup> Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn über Seelsorge- und Personalangelegenheiten sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich

sind, beraten wird. <sup>3</sup> Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(3) <sup>1</sup> Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass die Ersatzältesten ständig oder in bestimmten Fällen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>2</sup> Absatz 2 Satz 1 gilt auch für Ersatzälteste.

(4) Der Gemeindegemeinderat kann sachkundige Personen zu Berichten und zu beratender Teilnahme an den Sitzungen ohne Antrags- und Stimmrecht hinzuziehen.

## **§ 6**

(1) Den Vorsitz im Gemeindegemeinderat und die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde führt das vom Gemeindegemeinderat aus seiner Mitte jeweils für die Hälfte der Amtszeit der Kirchenältesten gewählte Mitglied, das in der Regel ein Pfarrer sein soll.

(2) <sup>1</sup> Der Gemeindegemeinderat wählt aus seiner Mitte für dieselbe Zeit den Stellvertreter. <sup>2</sup> Wird ein Pastor oder eine Pastorin zum Vorsitzenden gewählt, so soll der Stellvertreter ein Kirchenältester sein und umgekehrt.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

## **§ 7**

(1) Der Gemeindegemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **§ 8**

(1) <sup>1</sup> In dringenden Fällen können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Gemeindegemeinderates einzelne Tagesordnungspunkte hinzugefügt, abgesetzt oder die Reihenfolge geändert werden. <sup>2</sup> § 14 Absatz 3 bleibt unberührt.

## **§ 9**

(1) Über die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss die Namen aller anwesenden und fehlenden Mitglieder, alle zur Abstimmung gestellten Anträge, alle Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) <sup>1</sup> Die Niederschrift ist zu verlesen, vom Gemeindegemeinderat zu genehmigen sowie vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. <sup>2</sup> Die Verlesung kann unterbleiben, wenn alle Mitglieder eine Abschrift erhalten haben

## **§ 10**

(1) Die Verhandlungsgegenstände sind vom Vorsitzenden oder von einem Berichterstatter zu erläutern.

(2) Anträge eines Mitgliedes des Gemeindegemeinderates sind von ihm zu begründen.

(3) <sup>1</sup> Bei der Aussprache ist den Teilnehmern an der Sitzung das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen zu erteilen. <sup>2</sup> Der Vorsitzende kann Abweichungen gestatten, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

(4) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass jeder Teilnehmer an der Sitzung in derselben Angelegenheit nicht mehr als zweimal und jedes Mal nicht länger als fünf Minuten sprechen darf.

(5) Teilnehmer an der Sitzung, die zur Geschäftsordnung sprechen oder ein tatsächliches Missverständnis berichtigen wollen, erhalten außerhalb der Reihe das Wort.

(6) <sup>1</sup> Der Vorsitzende schließt die Beratung, a) wenn er die Beschlussfassung für genügend vorbereitet hält, b) wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder c) wenn der Gemeindegemeinderat nach vorheriger Verlesung der Rednerliste den Schluss der Beratung beschließt. <sup>2</sup> Über einen Antrag auf Schluss der Beratung und auf Abstimmung ist nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede ohne vorherige Erörterung abzustimmen. <sup>3</sup> Die Beratung darf nicht geschlossen werden, bevor nicht diejenigen, die sich zu Wort gemeldet haben, gehört worden sind.

## § 11

(1) Mitglieder des Gemeindegemeinderates dürfen bei Verhandlungen (Beratungen und Abstimmungen) über einen Gegenstand, an dem sie persönlich beteiligt sind, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Gemeindegemeinderates zugegen sein.

(2) Eine persönliche Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) <sup>1</sup> Wer annehmen muss, nach den Vorschriften des Absatzes 1 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. <sup>2</sup> Ob ein Mitwirkungsverbot vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeindegemeinderat.

(4) <sup>1</sup> Wer nach den Vorschriften des Absatzes 1 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. <sup>2</sup> Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

## § 12

(1) Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag, über den abgestimmt werden soll, wörtlich bekanntzugeben.

(2) Die Anträge sind so zu stellen, dass sie mit »ja« oder »nein« beantwortet werden können.

(3) <sup>1</sup> Der Vorsitzende schlägt vor, in welcher Reihenfolge über die vorliegenden Anträge abgestimmt werden soll. <sup>2</sup> Über Vertagungs- und Abänderungsanträge wird zuerst abgestimmt. <sup>3</sup> Wenn zur gleichen Sache mehrere Anträge vorliegen, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der sich am weitesten von der Vorlage (der vom Antragsteller gewünschten Fassung) entfernt.

(4) Werden gegen die vom Vorsitzenden angegebene Fassung oder Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Anträge Einwendungen erhoben, die sich durch eine Erklärung des Vorsitzenden oder des Antragstellers nicht erledigen lassen, so hat der Gemeindegemeinderat zu entscheiden.

(5) <sup>1</sup> Jeder Antrag kommt als Ganzes zur Abstimmung. <sup>2</sup> Er darf nur geteilt werden, wenn kein Mitglied des Gemeindegemeinderates widerspricht.

(6) Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis.

(7) Ein Gegenstand, über den der Gemeindegemeinderat einen Beschluss gefasst hat, kann innerhalb der Amtszeit des Gemeindegemeinderates nur dann nochmals verhandelt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder eine nochmalige Prüfung empfiehlt.

### **§ 13**

(1) Die Beschlüsse des Gemeindegemeinderates werden mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen gefasst.

(2) Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt.

### **§ 14**

(1) <sup>1</sup> Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, wenn nichts anderes beschlossen wird. <sup>2</sup> Der Gemeindegemeinderat kann Wahlen in offener Abstimmung beschließen, falls kein Mitglied widerspricht.

(2) <sup>1</sup> Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der Mitglieder des Gemeindegemeinderates gestimmt hat. <sup>2</sup> Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. <sup>3</sup> Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. <sup>4</sup> Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. <sup>5</sup> Diese Vorschrift findet bei der Pfarrerwahl keine Anwendung.

(3) Wahlen sowie Berufung von Ersatzältesten bei Ausscheiden von Ältesten dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie auf der den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates vor der Sitzung mitgeteilten Tagesordnung stehen.

### **§ 15**

(1) <sup>1</sup> Zur Förderung ständiger oder einmaliger Aufgaben kann der Gemeindegemeinderat Ausschüsse wählen, die die Beschlussfassung im Gemeindegemeinderat vorbereiten. <sup>2</sup> Die Vorsitzenden der Ausschüsse wählt entweder der Gemeindegemeinderat oder, wenn der Gemeindegemeinderat hiervon absieht, der Ausschuss.

(2) Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der § 3 Absatz 2 und 3, § 4, § 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4, § 6 Absatz 3, § 7, §§ 10 bis 13 entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. <sup>2</sup> Jedes Mitglied des Gemeindegemeinderates ist zur Teilnahme mit beratender Stimme berechtigt.